



**SPORTVEREIN REUTTE**

**Zweigverein TAEKWON-DO** ZVR 640736720

Informationen: [www.taekwon-do-reutte.at](http://www.taekwon-do-reutte.at)



## **Basiswissen - Notwehr, Nothilfe und Notwehrüberschreitung**

Prinzipiell gilt, dass ein Kampfkünstler aufgrund seiner potentiellen Überlegenheit sein erworbenes Wissen und Können um den physischen Kampf nicht zum Angriff verwenden darf. **Dieser Grundsatz ist oberstes Prinzip in unserem Verein** und Ziel ist es, jegliche Aggression durch andere, friedliche Mittel (verbal, Flucht...) abzuwehren! Abgesehen davon hat ein physischer Angriff auf andere Menschen strafrechtliche Konsequenzen und als Ausübender einer Kampfkunst sollte man über das in Österreich gültige Notwehrgesetz Bescheid wissen! Es ist gesetzlich im Notwehr-Paragrafen geregelt, wann **physische Mittel zur Abwehr** von Angriffen zulässig sind und wann nicht.

**§ 3 StGB Notwehr** (StGB - Österr. Strafgesetzbuch - Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2017 -  
Quelle: [www.jusline.at](http://www.jusline.at))

(1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen **gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen** von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch **nicht gerechtfertigt, wenn** es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein **geringer Nachteil droht und** die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur **Abwehr** nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, **unangemessen ist**.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

## **Erläuterungen (1)** (Quelle: TKD-Übungsleiterausbildung 1994/95 - Graz)

I. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn der Täter der Rechtsordnung, also einem rechtlichen Gebot oder Verbot, zuwiderhandelt. Die Rechtswidrigkeit tatbildmäßigen Verhaltens wird durch das Vorhandenseins von Rechtfertigungsgründen ausgeschlossen, die sich allenthalben in der Rechtsordnung finden.

II. Der allgemeine Teil des StGB behandelt nur einen einzigen Rechtfertigungsgrund, nämlich den der **Notwehr (und die ihr gleichgestellte Nothilfe zugunsten eines Dritten)** gegen einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden, rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Gut. **Der Grundgedanke der Notwehr liegt darin, dass Recht dem Unrecht nicht weichen muss.**

III. Notwehr setzt zunächst eine **Notwehrlage** voraus, die eine durch einen Angriff bewirkte Gefahr für ein notwehrfähiges Gut. **Notwehrfähige Güter** sind Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Vermögen, **nicht jedoch Ehre** und ideelle staatliche Güter. Die Sexualsphäre wird überwiegend als zur Freiheit, z.T. auch als zur körperlichen Unversehrtheit gehörig einbezogen. **Ein Angriff ist eine von einem Menschen herbeigeführte oder von ihm drohende Verletzungsgefahr.** Im Notstand und nicht in Notwehr kann auch handeln, wer einem Angriff eines Menschen durch Abwehrhandlungen gegen einen anderen begegnet.

Der Angriff eines Menschen muss zwar **rechtswidrig, aber nicht schuldhaft** sein. Auch Angriffen von Strafunmündigen und Zurechnungsunfähigen (Volltrunkenen) darf man Notwehr entgegensetzen.



**Bank:** Raiffeisenbank Reutte **IBAN:** AT49 3699 0000 0921 8157 **BIC:** RBRTAT22  
Rev. 1.0 (Dez. 2017) - 1 / 6 -





**SPORTVEREIN REUTTE**

**Zweigverein TAEKWON-DO** ZVR 640736720

Informationen: [www.taekwon-do-reutte.at](http://www.taekwon-do-reutte.at)



Der Angriff muss rechtswidrig, aber **nicht unbedingt strafgesetzwidrig** sein. Auch gegen Gebrauchsdiebstähle und fahrlässige Sachbeschädigungen kann man sich zur Wehr setzen. Der Angriff muss **gegenwärtig** sein **oder unmittelbar drohen**. Gegenwärtigkeit des Angriffs ist auch noch gegeben, wenn der Angriff bereits formell vollendet ist [*Beispiel: so ist Notwehr gegen einen Dieb, der die Sache an sich genommen hat, so lange zulässig, bis der Dieb seine Beute in Sicherheit gebracht hat.*]. **Gegenüber einem, in jeder Hinsicht abgeschlossenen Angriff ist Notwehr nicht mehr zulässig**. Ein Angriff kann schon dann drohen, wenn das im Angriff gelegene Delikt noch nicht versucht ist, sich also noch im Vorbereitungsstadium befindet. Freilich muss in der Situation bereits eine **unmittelbare Drohung** liegen. **Vorbeugende Notwehr** (Präventivnotwehr) ist nur zulässig, wenn, vielleicht nicht erkennbar, doch schon ein Angriff unmittelbar gedroht hat. Sie kann aber auch ihrerseits ein rechtswidriger Angriff sein, gegen den sich der Angegriffene zur Wehr setzen darf. "**Initiative** (offensive, aggressive) **Notwehr**" müsse das allein geeignete, **letzte Mittel** bilden, dem Angriff zuvorzukommen, und **maßhaltend** geübt werden. Zumindest die zweite Bedingung gilt für jede Notwehr.

**Notwehr ist notwendige Gegenwehr (unvermeidbar)**, die Notwendigkeit ist nach objektiven Gesichtspunkten und aus der dem Angegriffenen möglichen Perspektiven zu beurteilen. Verteidigungsabsicht bzw. Verteidigungswille ist bei objektiv gegebener Notwehrlage nicht erforderlich. Auch das **Ausmaß der Abwehr** muss "notwendig" sein, d.h. der Täter darf sich nur des **gelindesten zur Abwehr tauglichen Mittels** bedienen und muss dieses auf die **schonendste Weise** einsetzen. Gerade diese Forderungen dürfen aber nicht überspitzt ausgelegt werden. So ist nach JBI 1981, 444 mit Glosse von Burgstaller, die Forderung lebensfremd, dass der Angegriffene ein an sich zulässiges Abwehrmittel unter detaillierter Berücksichtigung aller denkbaren Folgen graduell abgestuft einsetzt. Grundsätzlich bestimmt sich **das zulässige Maß der Abwehr** an **Art, Wucht und Intensität des Angriffs**, es ist auch die körperliche Unterlegenheit des Angegriffenen und die gewaltsame Veranlagung des Angreifers zu berücksichtigen. Es ist aber auch Notwehr eines Bewaffneten gegen einen Unbewaffneten und die eines besser gegen einen schlechter Bewaffneten (Schusswaffe gegen Schlagring) nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

**Notwehr ist nicht gerechtfertigt**, wenn der Angegriffene **zumutbarerweise ausweichen** kann. Es gibt Fälle, in denen der Angegriffene den Angriff selbst veranlasst ("provoziert") hat. Geschieht das um der Abwehr willen ("**Absichtsprovokation**"), so kann von Notwehr nicht die Rede sein. Diese Provokation kann gegebenenfalls selbst ein rechtswidriger Angriff sein, gegen den Notwehr zulässig ist. Wer sonst schuldhaft einen Angriff gegen sich provoziert, ist nach der zuletzt angeführten Erklärung zum Ausweichen vor dem Angriff verpflichtet; als "letztes Mittel" steht ihm aber doch Notwehr zu. Bei aktiver Beteiligung an einem **Raufhandel** besteht **in der Regel kein Notwehrrecht**, es sei denn, bei Eskalation durch inadäquate Waffen des Gegners oder bei bereits eingetretener Wehrlosigkeit des Täters.

IV. Anders als beim entschuldigenden Notstand wird bei der Notwehr ein bestimmtes Verhältnis (Proportionalität) zwischen dem Wert des angegriffenen und des verteidigten Rechtsgutes nicht verlangt. Andererseits wird vom Gesetz eine "Totschlägermoral" (sog. Trutz - oder Unfugabwehr) nicht geduldet, die einen unbedeutenden Angriff auch dann abwehrt, wenn zur Abwehr ein sehr schwerwiegender Gegenangriff nötig ist. Eine Abwehrtat ist dann nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich, d.h. für jedermann leicht erkennbar ist, dass das angegriffene Rechtsgut nur einen geringen Wert hat und die Verteidigung, insbesondere wegen der unvermeidbaren schweren Beeinträchtigung des Angreifers, offensichtlich unangemessen ist. **Gegen unbedeutende Angriffe** kann man sich also **nur mit "proportionalen" Mitteln zur Wehr setzen**, d.s. solche, die über die Bedeutung des Angriffes höchstens unwesentlich hinausgehen und keine ernsthafte Beeinträchtigung des Gegners erwarten lassen. Mit dem Merkmal der Offensichtlichkeit trägt allerdings der Angreifer das Risiko, dass sein an sich unbedeutender Angriff vom Angegriffenen nicht als solcher erkannt wurde und auch nicht erkannt werden musste.



**Bank:** Raiffeisenbank Reutte **IBAN:** AT49 3699 0000 0921 8157 **BIC:** RBRTAT22  
Rev. 1.0 (Dez. 2017)

- 2 / 6 -





**SPORTVEREIN REUTTE**

**Zweigverein TAEKWON-DO** ZVR 640736720

Informationen: [www.taekwon-do-reutte.at](http://www.taekwon-do-reutte.at)



## Notwehrüberschreitung

V. **Notwehrüberschreitung** (Notwehrexzeß) liegt vor, wenn sich der Täter (der Angegriffene wird zum Täter) einer **Verteidigung** bedient, die **nicht "notwendig" oder die "unangemessen"** ist. Bei der Notwehrüberschreitung kommt der psychischen Beschaffenheit des Täters besondere Bedeutung zu. Notwehrüberschreitung aus **sthenischen Affekten** (z.B. Zorn) macht **voll haftbar**, Notwehrexzesse aus einem **asthenischen Affekt** (z.B. Bestürzung, Furcht oder Schrecken) machen **strafbar**, wenn die Überschreitung auf **Fahrlässigkeit** beruht, d.h. der Täter nach seiner geistigen und körperlichen Beschaffenheit einzusehen vermochte, dass er die Grenzen der Notwehr überschreite, ihm nach dieser Einsicht zu handeln zumutbar war und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist. Putativnotwehr (bei irrtümlicher Annahme einer Notwehrlage) schließt die Zurechnung zum Vorsatz (nicht auch unter allen Umständen zur Fahrlässigkeit) aus: Bei Prüfung der Frage, ob eine schuldhaftige Überschreitung der Putativnotwehr vorliegt, muss von jener Lage ausgegangen werden, die vom Täter irrtümlich angenommen wurde, und es ist zu prüfen, ob dem Notwehr Übenden die unrichtige Einschätzung der Situation vorgeworfen werden kann.

Die folgende **Übersicht** soll die Problematik auch für einen Nicht - Juristen verständlich machen:

Notwehr ist die notwendige Verteidigung zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen von sich *["Notwehr"]* oder einem anderen *["Nothilfe"]*. *[das heißt: Schuldhaftigkeit des Angriffes wird nicht gefordert, daher ist z.B. unter Umständen Notwehr gegen einen Angriff eines Strafunmündigen möglich. Beachte: die persönliche Ehre zählt nicht zu den notwehrfähigen Rechtsgütern!]*

Sie ist nicht zulässig, wenn dem Angegriffenen offensichtlich geringer Nachteil droht und die Verteidigung (wegen der notwendigen schweren Beeinträchtigung des Angreifers) unangemessen ist. *[Beispiel: Gehbehinderter Altbauer schießt mit Schrotgewehr auf Kinder, die Kirschen von seinem Kirschbaum stehlen wollen ("Unfugabwehr")]*

Wer im Zuge der Notwehr das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung bedient, ist voll haftbar, wenn sie aus Zorn, Rachsucht und dgl. geschieht *[Beispiel: Erschießen des Täters, wenn sich das Opfer auch durch Flucht hätte retten können.];* geschieht dies (lediglich) auf Grund von Bestürzung, Furcht oder Schrecken, so haftet er nur, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung im Gesetz mit Strafe bedroht ist. *[Beispiel : Boxweltmeister im Schwergewicht will einen Liliputaner schlagen, stürzt aber und bricht sich das Bein. Ohne zu erkennen, dass der Angriff damit zu Ende ist, erschießt der Liliputaner aus Furcht den am Boden Liegenden. Hätte der Liliputaner (aus einem asthenischen (kraftloser) Affekt) fahrlässig übersehen, dass der Angriff unmöglich geworden ist, hätte er fahrlässige Tötung zu verantworten, ansonsten wäre er freizusprechen (Putativnotwehr). Hätte er im Zorn (sthenischer (kraftvoller) Affekt) geschossen, wäre er zu verurteilen.]*

Merke:

**Gegen Notwehr gibt es keine Notwehr.**

**Gegen Notwehrüberschreitung ist Notwehr zulässig.**



Bank: Raiffeisenbank Reutte IBAN: AT49 3699 0000 0921 8157 BIC: RBRTAT22  
Rev. 1.0 (Dez. 2017)

- 3 / 6 -





**SPORTVEREIN REUTTE**

**Zweigverein TAEKWON-DO** ZVR 640736720

Informationen: [www.taekwon-do-reutte.at](http://www.taekwon-do-reutte.at)



## **Erläuterungen (2)** (Quelle: [www.jusline.at/](http://www.jusline.at/) Kommentar zum § 3 StGB)

### **1. Objektive Notwehrsituation:**

Wichtig für Notwehr ist das Vorliegen einer objektiven, also tatsächlichen Notwehrsituation. Dies bedeutet es findet ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff auf eines der im StGB genannten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle Integrität oder Vermögen) **TATSÄCHLICH** statt. Ein "Angriff" ist jedes menschliche Verhalten, das eine solche Rechtsgutsbeeinträchtigung befürchten lässt. Nur die in § 3 Abs 1 StGB genannten Rechtsgüter sind notwehrfähig; die Ehre (welche früher als ein sehr hohes Rechtsgut galt) ist in Österreich kein notwehrfähiges Rechtsgut. Beleidigungen dürfen jedoch unter Umständen mit Gegenbeleidigungen „abgewehrt“ werden (§ 115 Abs 3 StGB). Der Angriff geht stets von einem Menschen aus. Auch derjenige, der einen Hund auf einen anderen hetzt wird als „Angreifer“ gesehen, da er den Hund als Werkzeug für die Tat verwendet.

Eine objektive Notwehrsituation liegt auch vor wenn die Situation schon so angespannt und aufgeheizt ist, dass es nachteilig wäre mit einer Abwehrhandlung weiter zuzuwarten, da ein rechtswidriger Angriff bereits "unmittelbar" droht. Der Angegriffene muss also nicht darauf warten bis der andere ihn tatsächlich angreift, es genügt wenn ein solcher Angriff unmittelbar droht.

### **2. Subjektive Notwehrsituation:**

Das Opfer muss wissen, dass es sich in einer tatsächlichen Notwehrsituation befindet (subjektive Notwehrsituation). Liegt objektiv keine Notwehrsituation vor, glaubt das Opfer aber sich in einer solchen zu befinden, kommt Putativnotwehr (putare= lat für glauben) nach § 8 StGB in Betracht.

Liegt objektiv eine Notwehrsituation vor, aber ist die Handlung des Täters als vorsätzliche nicht im Gedanken an eine Notwehrhandlung ausgeführte Tathandlung für die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbildes anzusehen, so ist der Täter nach dem Delikt, das durch die Tathandlung begangen wurde und seinen Vorstellungen nach gewünscht war, zu bestrafen.

Andere Ansicht beim Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements anhand eines Beispiels:

Der Täter, der den flüchtigen Dieb niederschlägt, ohne von dessen Diebeseigenschaft Kenntnis zu haben, begeht eine Körperverletzung, die er nicht mit dem Argument der Notwehr rechtfertigen kann. Jedoch erwartet den Täter nur eine Bestrafung für die **versuchte Körperverletzung, denn der rechtliche Erfolg (also die rechtswidrige Körperverletzung des Flüchtigen) tritt nicht ein**, weil sie durch die objektiv vorliegende Notwehr gerechtfertigt ist. Obwohl also der Täter dem Dieb eine Verletzung zugefügt hat, war diese nicht rechtswidrig und folglich kann er nicht aus dem vollendeten Delikt, sondern nur für dessen Versuch bestraft werden.

### **3. Abwehrhandlung:**

Die Abwehrhandlung, welche das Opfer setzt muss in Anbetracht der Umstände angemessen sein. Bei mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln muss das gelindeste Mittel gewählt werden, wobei dieses so ausfallen darf, dass die Abwehr endgültig ist. In Gefahr oder direkte Konfrontation muss sich der Angegriffene nicht begeben. Die Abwehrhandlung muss in Relation zum Angriff stehen und darf aber so ausfallen, dass der Angegriffene keinen weiteren Angriff mehr befürchten muss (endgültige und verlässliche Abwehrhandlung).



**Bank:** Raiffeisenbank Reutte **IBAN:** AT49 3699 0000 0921 8157 **BIC:** RBRTAT22  
Rev. 1.0 (Dez. 2017)

- 4 / 6 -





**SPORTVEREIN REUTTE**

**Zweigverein TAEKWON-DO** ZVR 640736720

Informationen: [www.taekwon-do-reutte.at](http://www.taekwon-do-reutte.at)



Gegen eine im Sinne des § 3 Abs 1 StGB erfolgende Abwehrhandlung ist keine weitere Notwehr zulässig, da ein solcher "Angriff", der bloß der Verteidigung dient leg cit nicht rechtswirksam ist. § 3 spricht explizit von einem rechtswidrigen Angriff der vorliegen muss. Demnach muss sich der Erstangreifer damit abfinden, dass auch wenn er die Verteidigungshandlung seines Opfers bloß abwehren möchte um nicht verletzt zu werden, hier eher keine Notwehr bejaht werden wird. Wer also den Angriff zuerst startet muss damit klarkommen, dass sein Notwehrrecht stark eingeschränkt wird.

Eine Pflicht zu fliehen besteht für den Angegriffenen nicht, da das Recht dem Unrecht nicht weichen muss!

Notwehrprovokation:

Wer eine Notwehrsituation durch Provokation herbeiführt muss sich ebenso mit einer Einschränkung seiner Notwehrrechte abfinden.

### 3.1. Notwehrexzess:

Der Exzess ist die Überschreitung der zulässigen Notwehr. Von Notwehrexzess sprechen wir nur, wenn objektiv eine Notwehrsituation vorliegt und in Anbetracht der Umstände der Täter das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschritten hat (intensiver Notwehrexzess). Liegt der Angreifer am Boden ist die Notwehrsituation sowohl objektiv als auch subjektiv vorbei. Nachtreten oder Ähnliches, das zu einer weiteren Körperverletzung führt fällt nicht mehr unter Notwehr, also auch nicht unter einen in Notwehr begangenen Exzess. In diesem Fall haftet der Täter uneingeschränkt nach dem Delikt (oft auch "extensiver Notwehrexzess").

### 3.2. Exzess im asthenischen (kraftlosen) Affekt: (§ 3 Abs 2 StGB)

Überschreitet der Täter in einer Notwehrsituation das gerechtfertigte Maß aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken und hätte auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch in dieser Situation so gehandelt, dann wird von (straflosem) Exzess im asthenischen Affekt gesprochen. War der asthenische Affekt nicht allgemein begreiflich, so haftet er wegen einer fahrlässigen Begehung der Tat.

### 3.3. Exzess im sthenischen (kraftvollen) Affekt:

Überstreitet der Täter jedoch in einer Notwehrsituation das Maß aus Wut, Zorn oder Rache, so handelt es sich um einen Exzess im sthenischen Affekt, dieser wird ihm voll zugerechnet, er haftet uneingeschränkt nach dem Vorsatzdelikt.

### Zusammengefasst:

Der Täter ist durch Notwehr gerechtfertigt und straflos wenn:

1. objektiv eine echte Notwehrsituation gegeben war
2. er über das Vorliegen einer solchen Bescheid wusste (subjektive Notwehrsituation)
3. Er in diesem Fall das gelindeste Mittel zur Abwehr des Angriffes verwendet oder er bloß aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken das gerechtfertigte Maß überschritten hat und ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch in dieser Situation ebenso gehandelt hätte.



**Bank:** Raiffeisenbank Reutte **IBAN:** AT49 3699 0000 0921 8157 **BIC:** RBRTAT22  
Rev. 1.0 (Dez. 2017) - 5 / 6 -





**SPORTVEREIN REUTTE**

**Zweigverein TAEKWON-DO** ZVR 640736720

Informationen: [www.taekwon-do-reutte.at](http://www.taekwon-do-reutte.at)



### **Erläuterungen (3)** (Quelle: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at))

Verstöße gegen die Strafgesetze sind grundsätzlich rechtswidrig. Nicht rechtswidrig handelt aber, wer in Notwehr handelt. Notwehr ist eine Verteidigungshandlung, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff abzuwehren. Diese Handlung darf nicht unangemessen sein.

#### **Rechtsgüterschutz und Straftaten**

Das Strafrecht schützt besonders wertvolle **Rechtsgüter**, wie beispielsweise das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Vermögen. Die Strafbarkeit von Straftaten, die diese besonderen Rechtsgüter gefährden und die dazugehörige Höhe der Strafe werden durch Gesetze geregelt.

Eine **Handlung** – also ein Tun oder Unterlassen – ist dann strafbar, wenn sie tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft ist. Der **Tatbestand** ist die gesetzliche Umschreibung der verbotenen Tat. Hier spielt es auch eine Rolle, ob der Täter fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

#### **BEISPIEL**

Wer einen anderen Menschen vorsätzlich tötet, begeht einen Mord. Wer fahrlässig den Tod eines anderen Menschen herbeiführt, muss sich wegen fahrlässiger Tötung verantworten.

**Rechtswidrige (verbotene) Taten können** allerdings durch bestimmte Gründe (z.B. Notwehr) **gerechtfertigt** sein. Ist eine rechtswidrige Tat nach Ansicht des Gerichts gerechtfertigt, wird der Täter nicht bestraft, sondern freigesprochen.

Eine rechtswidrige Tat wird auch dann nicht bestraft, wenn der Täter nicht schuldhaftig ist oder Entschuldigungsgründe vorliegen.

**Nicht schuldhaftig** sind beispielsweise Geisteskranke oder Menschen, die zum Tatzeitpunkt an einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung litten und dadurch unfähig waren, das Unrecht ihrer Tat einzusehen.

**Kinder**, die bei der Tatausführung noch nicht 14 Jahre alt waren, sind grundsätzlich schuldunfähig.

Ein **Entschuldigungsgrund**, der die Schuld an der rechtswidrigen Tat entfallen lässt, kann beispielsweise sein, dass eine Person, um ihr eigenes Leben zu retten, einer anderen Person eine lebensrettende Maßnahme verwehrt.

Die strafbaren Handlungen und die jeweiligen Strafen müssen **vor** der Begehung der Tat **gesetzlich festgelegt** sein. Sind sie das nicht, ist die begangene Tat auch nicht strafbar. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich über die festgelegten Straftatbestände zu informieren.

Besondere Regelungen gelten für **Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren**. Diese sind **nicht strafbar**, wenn sie noch nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln oder sie vor ihrem 16. Geburtstag ein Vergehen begehen, sie kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um die Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(Informationen zusammengestellt von M. Feistmantel)



**Bank:** Raiffeisenbank Reutte **IBAN:** AT49 3699 0000 0921 8157 **BIC:** RBRTAT22  
Rev. 1.0 (Dez. 2017)

- 6 / 6 -

